

# Strom Large NS Tarifblatt 2025

Niederspannung, Verbrauch > 100'000 kWh/Jahr

Ausgabe 2025 V1 - Gültig für das Geschäftsjahr 2025

	exkl. MWST	inkl. MWST
<b>Energie</b>	Rp/kWh	Rp/kWh
Einheitstarif	13.70	14.81
<b>Stromprodukt Standard (ökologischer Mehrwert)</b>	Rp/kWh	Rp/kWh
REA Strom Natur Standard	0.13	0.14
<b>Stromprodukt Optional (ökologischer Mehrwert)</b>	Rp/kWh	Rp/kWh
REA Strom Black	0.02	0.022
Schweizer Naturstrom Business Eco	1.10	1.19
Thurgauer Naturstrom Aqua Eco	2.00	2.16
Thurgauer Naturstrom Aqua Bio	4.50	4.86
Thurgauer Naturstrom Aqua Sun	6.00	6.49
REA Strom Natur Solar	5.50	5.95

	exkl. MWST	inkl. MWST
<b>Netznutzung</b>	Rp/kWh	Rp/kWh
Einheitstarif	5.80	6.27
<b>Leistung</b>	CHF/kW	CHF/kW
Registrierte Leistung (höchster 1/4 h-Wert pro Monat) Es werden mind. 20 kW/Monat verrechnet	12.45	13.46
<b>Blindenergie</b>	Rp/kVarh	Rp/kVarh
Mehrbezug	-	-
<b>Bereitstellung</b>	CHF/Monat	CHF/Monat
Bereitstellung pro physischem oder virtuellem Messpunkt	30.00	32.43
<b>Systemdienstleistungen</b>	Rp/kWh	Rp/kWh
SDL	0.55	0.59
Stromreserve	0.23	0.25
	<b>exkl. MWST</b>	<b>inkl. MWST</b>
<b>Abgaben</b>	Rp/kWh	Rp/kWh
Netzzuschlag gemäss Art. 35 EnG	2.30	2.49
Kommunale Abgaben Stadt Amriswil	0.60	0.65
Kommunale Abgaben Gde. Hefenhofen (> 50 MWh < 500 MWh)	0.30	0.32
Kommunale Abgaben Gde. Hefenhofen (ab 500 MWh)	0.15	0.16
<b>Total</b> (Politische Gemeinde Amriswil) exkl. Bereitstellung, Leistung, Blindenergie und ökologischer Mehrwert	<b>exkl. MWST</b> Rp/kWh	<b>inkl. MWST</b> Rp/kWh
Einheitstarif	23.18	25.06

## Allgemeine Bestimmungen

Regio Energie Amriswil (REA) nachfolgend REA genannt.

### 1. Systemdienstleistungen

Die Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft swissgrid werden den Kunden direkt pro kWh verrechnet. In dieser Bundesabgabe sind die Kosten für die Reservehaltung, Messdatenaustausch, etc. enthalten. Um einer Strommangellage im Winter vorzubeugen, hat der Bundesrat ab 1. Januar 2024 zusätzlich die Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter verordnet.

### 2. Netzzuschlag gemäss Art. 35 EnG

Das Einspeisevergütungssystem (EVS) ist seit dem 1. Januar 2018 die geltende gesetzliche Grundlage zur Förderung des Ausbaus der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in der Schweiz. Dazu wird der sogenannte Netzzuschlag gemäss Art. 35 EnG erhoben.

### 3. Kommunale Abgaben

#### a. Abgaben Stadt Amriswil

Sie bestehen aus den kommunalen Abgaben sowie dem Deckungsbeitrag für die Kosten an die öffentliche Beleuchtung. Diese Abgabe wird jährlich vom Stadtrat festgelegt. Die kommunalen Abgaben der Stadt Amriswil (CHE-226.487.573 MWST) sind Umsätze der Politischen Gemeinde Amriswil. Die REA handelt im Namen der Politischen Gemeinde Amriswil.

#### b. Abgaben Gemeinde Hefenhofen

Sie bestehen aus den kommunalen Abgaben für die öffentliche Beleuchtung. Diese Abgabe wird jährlich vom Gemeinderat festgelegt. Die kommunalen Abgaben der Gemeinde Hefenhofen (MWST befreit) sind Umsätze der Gemeinde Hefenhofen. Die Regio Energie Amriswil (REA) handelt im Namen und auf Rechnung der Gemeinde Hefenhofen.

### 4. Bereitstellung pro Messpunkt

Pro physischem oder virtuellem Messpunkt wird eine Bereitstellung von CHF 30.00 (CHF 32.43 inkl. MWST) pro Monat in Rechnung gestellt. Für Messungen mit Vorauszahlung (Chipkarte, Prepayment) wird die Bereitstellung um CHF 10.00 (CHF 10.81 inkl. MWST) pro Monat erhöht. Für die Montage der Messung mit Vorauszahlung werden CHF 120.00 (CHF 129.72 inkl. MWST) verrechnet.

Prepayment-Freischaltungen ausserhalb der Arbeitszeiten werden mit CHF 120.00 (CHF 129.72 inkl. MWST) verrechnet.

### 5. Leistung

Die Registrierung des Leistungsmaximums erfolgt durch ein Messsystem mit Leistungsmessung. Es werden mindestens 20 kW pro Monat und Messsystem in Rechnung gestellt. Für die Berechnung des Leistungspreises gilt der höchste registrierte 1/4 h-Wert pro Monat.

### 6. Bereitstellung, Leistung und Energieverbrauch bei Leerstand

Der Preis von CHF 30.00 (CHF 32.43 inkl. MWST) für die Bereitstellung und eine minimale Leistung von 2 kW pro Monat sowie der Energieverbrauch in leerstehenden Wohnungen und Gewerberäumen werden dem Eigentümer der Liegenschaft belastet, solange eine Messung montiert ist. Der Eigentümer kann die Demontage der Messung verlangen. Für die Wiedermontage der Messung werden CHF 120.00 (CHF 129.72 inkl. MWST) verrechnet. Bei Leerstand wird standardmässig auf das Stromprodukt der allgemeinen Messung umgestellt.

### 7. Energie/Stromprodukte der REA

Die REA liefert grundsätzlich das Stromprodukt *REA Strom Natur Standard*, welches aus 100% erneuerbaren Energien besteht. Die Preisstellung erfolgt getrennt für die reine Energielieferung und den ökologischen Mehrwert.

Kunden, die ein anderes Produkt wünschen – Stromprodukte Optional – können dies direkt auf unserer Website im E-Schalter oder via Kundendienst bestellen.

Ein Wechsel auf ein Produkt mit einem höheren ökologischen Mehrwert ist jederzeit möglich. Die Meldung muss allerdings spätestens 10 Tage vor dem offiziellen Ablesetermin erfolgen. Wird ein Upgrade zwischen zwei Ableseterminen gewünscht, erfolgt eine ausserordentliche Ablesung, die dem Kunden verrechnet wird (siehe Preisblatt REA Service Zählerablesung). Ein Wechsel auf ein Produkt mit einem niedrigeren ökologischen Mehrwert für das Folgehalbjahr muss schriftlich bis zum 31. Dezember/30. Juni mitgeteilt werden.

#### **8. Blindenergie**

Aufgrund der Überarbeitung des Blindenergie-Modells wird die Verrechnung der Blindenergie im Geschäftsjahr 2025 ausgesetzt.

#### **9. Lastgangmessung**

Der Kunde kann, sofern von der Gesetzgeberin nicht vorgeschrieben, für die Messung der Energie und Netznutzung die Montage und den Betrieb eines Lastgangzählers verlangen. Gemäss aktueller Gesetzgebung wird kein monatlicher Messkostenbeitrag pro Messpunkt verlangt. Die Kosten für die Montage und Inbetriebsetzung werden dem Kunden, nach Aufwand, separat verrechnet (ca. CHF 1'100.00 exkl. MWST). Wünscht ein Kunde zusätzlich einen separaten Web-Zugang für die Abfrage der Messdaten oder Auskunft über historische Messdaten, sofern vorhanden, werden diese Kosten separat verrechnet.

#### **10. Netznutzungsentgelt**

Entgelt für die Netzbereitstellung und Netznutzung gemäss Netznutzungstarifen.

#### **11. Tarifwechsel**

Ein Tarifwechsel infolge von Mehr- bzw. Minderverbrauch pro Kalenderjahr (im entsprechenden Ablesezeitraum) erfolgt in der Regel auf den 1. Januar des folgenden Tarifjahres.

Nachforderungen oder Rückvergütungen infolge eines Tarifwechsels werden weder geltend gemacht noch rückvergütet.

#### **12. Regulierung (Leistungsregelung)**

Zur Wahrung des sicheren Netzbetriebes können die REA für Energieverbraucher ab 10 kW, 3x230/400 V wie Wärmepumpe, E-Ladesäule, PV-Anlage, etc. eine Regulierungssteuerung verlangen.

Die Ansteuerung durch die REA erfolgt unabhängig von der Tageszeit variabel und bedarfsgerecht bei unmittelbarer oder erheblicher Gefährdung des Netzbetriebes.

#### **13. Standortwechsel**

Melden Sie der REA Ihren Umzug schriftlich bis spätestens 1 Woche vor dem Umzugstermin. Das lohnt sich: Der Energieverbrauch Ihres Standortes wird Ihnen bis zum Datum des Abmeldetermins bei der REA verrechnet. Für verspätete Ablesungen werden Ihnen in Folge für die Rechnungskorrektur CHF 30.00 (CHF 32.43 inkl. MWST) verrechnet. Bei einem Bezügerwechsel wird die ganze Bereitstellung des laufenden Monats dem wegziehenden Bezüger in Rechnung gestellt.

#### **14. Weitere Bestimmungen**

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der REA, die besonderen Bedingungen Strom sowie die Datenschutzbestimmungen.

#### **15. Zählerablesungen und Stromverrechnung**

Das Geschäftsjahr der REA beginnt jeweils am 1. Januar. Die ordentliche Zählerablesung erfolgt monatlich mit anschliessender Rechnungsstellung. Zudem hat die REA das Recht, die Bonität des Kunden zu prüfen und nach eigenem Ermessen eine Kautions zur Sicherstellung von zukünftigen Ansprüchen zu verlangen.

#### **16. Zahlungs- und Lieferbedingungen**

Die Mehrwertsteuer beträgt zurzeit 8.1%. Der Mehrwertsteuerzuschlag erfolgt bei der Verrechnung auf Basis der Summen jeder Verrechnungsposition mit einer kaufmännischen Rundung des Gesamtbetrages auf  $\pm 0.05$  CHF. Die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen ist 30 Tage netto.

#### **17. Gültigkeit**

Die Angaben auf diesem Tarifblatt gelten ab dem 1. Januar 2025 bis auf Widerruf. Dieses Tarifblatt ersetzt alle bisherigen Tarife und Preise.